

Preisgleitklauseln für Nah- und Fernwärme Mehr Transparenz und Verbraucherschutz für Wärmekunden

Dez. 2014

Fern- und Nahwärmeversorgungsverträge sind insbesondere auch wegen des hohen Kapitaleinsatzes grundsätzlich langfristig angelegt. Preisgleitklauseln sollen Kostenentwicklungen während der Vertragslaufzeit berücksichtigen. Den rechtlichen Rahmen dafür setzt § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV. Dennoch auftretende Fehlentwicklungen sind in der Vergangenheit immer wieder beklagt und auch höchstrichterlich entschieden worden. Wegweisend waren jüngst 4 Urteile des BGH. Aktuelle Beispiele zeigen aber, dass sich Wärme-Unternehmen weiterhin nicht daran halten und v.a. eigene Interessen verfolgen. Dem kann nur begegnet werden, wenn Wärmekunden dagegen vorgehen und Aufsichtsbehörden dies proaktiv verhindern.

Der heutige Rechtsrahmen für Preisgleitklauseln macht aber auch deutlich, dass er mit der sich verändernden Wärmeversorgungsstruktur (immer mehr multivalente Wärmebereitstellung) mittelfristig nicht mehr kompatibel ist und einer Novellierung bedarf. Vorgeschlagen wird eine **Zertifizierung von Preisgleitklauseln**.

Mein Dank gilt Hans Eimannsberger für die kritischen Diskussionen bei der Erarbeitung dieses Infos.

Preisgleitklauseln¹

Fern- und Nahwärmeversorgungsverträge sind grundsätzlich auf eine möglichst lange Dauer ausgelegt, weil die Investitionen in das Wärmenetz und in die Wärmeerzeugungsanlage nur durch eine möglichst langfristige Vertragsbindung refinanzierbar sind. Wärmenetze sind darüber hinaus im Vergleich zu anderen Energieversorgungsnetzen (Erdgas) deutlich teurer, u.a. deshalb, weil eine bereits umgewandelte Sekundärenergie (Wärme) durch Wärmedämmung vor Verlusten geschützt werden muss.

Diesen Umstand hat der Gesetzgeber anerkannt, in dem er Wärmelieferungsverträgen mit max. 10 Jahren eine lange Höchstlaufzeit (§ 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV) zubilligt.

Bei Vertragsschluss lässt sich die zukünftige Preisentwicklung eines auf lange Dauer ausgelegten Wärmelieferungsvertrages nicht absehen. Unterschiedliche Gründe können bewirken, dass das Verhältnis von Leistung (Wärmelieferung) und Gegenleistung (das Wärmeentgelt) nicht mehr angemessen ist. Damit der Wärmelieferant Preisänderungen nicht einseitig bestimmen kann, hat der Gesetzgeber in **§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV** Rahmenbedingungen für sogenannte Preisänderungsklauseln gesetzt. Sie müssen so ausgestaltet sein, dass sie die **Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung** der Fernwärme durch das Unternehmen und die **jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt** angemessen berücksichtigen.

Fehlentwicklungen sind in der Vergangenheit immer wieder beklagt und auch höchstrichterlich entschieden worden, wegweisend waren jüngst nachstehende 4 Urteile des BGH:

- BGH, **Urteil** vom 6. April 2011, VIII ZR 66/09 (Lübeck)
- BGH, **Urteil** vom 6. April 2011, VIII ZR 273/09
- BGH, **Urteil** vom 13. Juli 2011, VIII ZR 339/10
- BGH, **Urteil** vom 25. Juni 2014, VIII ZR 344/13

¹ Vgl. hierzu auch AGFW: Die Anpassung von Fernwärmepreisen in laufenden Verträgen <http://www.agfw.de/965.0.html>

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) i.d.Fassung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln, Abs. 4

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die **Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt** angemessen berücksichtigen. Sie müssen die **maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form** ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der **prozentuale Anteil** des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung **gesondert auszuweisen**.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avbfern_w_rmev/gesamt.pdf

Wesentliche Ergebnisse der BGH-Urteile

- Die Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV müssen eingehalten werden, andernfalls ist die Preisänderungsklausel unwirksam. In § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV werde abgestellt
 - a) auf die **tatsächliche** „Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme“, was an die tatsächliche Entwicklung der Kosten **des überwiegend eingesetzten Brennstoffs** anknüpfe,
 - b) auf die **„Verhältnisse auf dem Wärmemarkt“** sowie
 - c) auf die „Vollständigkeit“ bzw. „allgemein verständliche Form“ der Berechnungsfaktoren.

D.h. z.B.: bei Wärme aus einem mit Erdgas betriebenen BHKW geht es um die Kostenentwicklung von **Erdgas**, nicht von Heizöl (!)

– es sei denn die Klausel orientiert sich **exakt** an der Klausel im Erdgasbezugsvertrag.

- Der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung **ist gesondert auszuweisen**.

- § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV weise beiden Bemessungsfaktoren den gleichen Rang zu und ermöglicht Abstufungen nur, soweit dies der Angemessenheit entspreche.

Zur Interpretation empfiehlt der **AGFW** (der Verband der Fernwärmeunternehmen) seinen Mitgliedern²:

- Der „Wärmemarkt“ im Sinne der AVBFernwärmeV erfasse **sämtliche** konkurrierende Heizsysteme, unabhängig vom eingesetzten Energieträger oder zugrunde liegender Technologie.
 - Es sei auf den **bundesweiten** Wärmemarkt abzustellen.
 - Methodisch kämen für die Repräsentation des Wärmemarktes in der Preisgleitklausel solche durch den Preisführer (Heizöl), den Marktführer (Erdgas) oder ein Mischindex (Zentralheizungsindex des Statistischen Bundesamtes) infrage³.
 - Auch wenn die AVBFernwärmeV hinsichtlich der Gewichtung der Klausелеlemente **Kosten- und Marktentwicklung** beiden „den gleichen Rang“ zuweise, bedeute dies keinesfalls automatisch eine 50:50 Gewichtung (dies sei auch angesichts der Kostenstruktur auf dem Wärmemarkt unangemessen). Der AGFW schlägt eine Gewichtung von **10-30 %** für die Berücksichtigung der Entwicklung des **Wärmemarktes** und demzufolge von **70-90 %** für die tatsächliche Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung vor.
- Ein Preisfaktor, der dem Kunden nicht eindeutig offen legt, wie sich dieser Faktor berechnet, und welche Kriterien Einfluss haben, genügt den Transparenzanforderungen nicht (weil er Ermessensspielräume offen lässt).
 - Die Preisanpassungsklausel ist **grundsätzlich** auf die Verhältnisse im **Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** abzustellen (nicht auf potentielle zukünftige Änderungen). Sie werde nichtig, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt Umstände einstellen, die zu einer Änderung der Kosten- und/oder Marktverhältnisse führen.
 - Die Wirksamkeit der vereinbarten Preisänderungsklauseln wird durch die Gerichte am Maßstab des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV kontrolliert. Eine zusätzliche Kontrolle am Maßstab des § 307 BGB (Inhaltskontrolle von Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) findet nicht statt, da **§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV als spezielle Regelung vorgeht**. Eine sog. „Billigkeitskontrolle“ nach § 315 BGB (wie sie bei Gaslieferungsverträgen zulässig ist) kommt nur dann in Betracht, wenn die jeweilige Klausel einen Ermessensspielraum lässt.

Am Beispiel Lübeck hat der Bundesgerichtshofs zudem entschieden (BGH, **Urteil** vom 6. April 2011, VIII ZR 66/09), dass sich Kunden gegen das Zahlungsbegehren des Energieversorgers auch mit Zahlungsverweigerung wehren können, wenn der Einwand sich nicht auf bloße Abrechnungs- oder Rechenfehler beschränkt, sondern die **Grundlagen der Vertragsbeziehung** betrifft – also Einwände gegen die Wirksamkeit der vom Wärmeversorger vorformulierten Preisanpassungsklausel.

² Vgl. AGFW: „Die Berücksichtigung der Verhältnisse des Wärmemarktes in Preisänderungsklauseln – Empfehlungen zur Umsetzung der AVBFernwärme“, April 2013, S. 4 – 9.

³ Die Anwendung des Mischindex wäre die fairste Lösung.

Fazit

Die Orientierung der „Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung“ an Indizes des Statistischen Bundesamtes ist bereits so marktorientiert, dass eine gleichgewichtige „Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt“ (jeweils AVBFernwärmeV) zu einer „Untergewichtung“ der tatsächlichen Kostenentwicklung führen würde.

Aktuell entsprechen eine ganze Reihe von Preisgleitklauseln eher nicht den Anforderungen der heutigen AVBFernwärmeV:

- Fast durchgängig wird keine **gesonderte Ausweisung** des die **Brennstoffkosten** abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gegenüber dem Faktor für die Berücksichtigung des **Wärmemarktes** vorgenommen.

§ 24, Abs. 4 AVBFernwärmeV:

... Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung **gesondert auszuweisen**.

- In der Regel wird nicht informiert über die tatsächliche Zusammensetzung des Primärenergieträgereinsatzes und die tatsächliche Kostenstruktur.
- Preisgleitklauseln berücksichtigen oft überproportional kostensteigernde Faktoren und weniger kostensenkende Faktoren, was erheblichen Spielraum für Preissteigerungen gibt. Der Landeskartellbehörde Thüringen ist es deshalb im September 2014 (nach 2012) bereits zum zweiten Mal gelungen, durch ihre regelmäßigen Fernwärmeuntersuchungen Preissenkungen auch ohne kartellrechtliche Anordnung durchzusetzen

„Acht Thüringer Versorger müssen Fernwärmepreise reduzieren“

Im Schnitt lagen die Preissenkungen bei sechs Prozent.

<http://www.mdr.de/thueringen/fernwaerme-preissenkung100.html>

<http://www.thueringen.de/th6/tmwat/service/pressemitteilungn/81488/>

Vgl. auch „Sektoruntersuchung der Thüringer Fernwärmepreise“, veröffentlichte Ergebnisse durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/tmwta_for_schung_technologie/sectoruntersuchung_fernw_rme_akt.pdf

- Viele Preisgleitklauseln für Wärme berücksichtigen Strom (orientiert am Verbraucherpreisindex) mit meist 10 %, obwohl Pumpstrom eine vergleichsweise vernachlässigbare Kostengröße darstellt und dabei wohl kaum die Verbraucherpreisindexierung herangezogen werden kann.

Soweit sich die Berücksichtigung von Strom auf die Entwicklung des Wärmemarktes beziehen soll (was nicht kenntlich gemacht wird) ist dies ein Beispiel für überproportionale Berücksichtigung kostensteigernde Faktoren, weil Strom im Wärmemarkt eine deutlich geringere Rolle spielt.

- Der signifikante Einsatz von Ersatzbrennstoffen (Müll) findet i.d.R. keine Berücksichtigung (ist allerdings auch kompliziert).
- Der Einsatz von Biomethan wird i.d.R. nicht berücksichtigt, weil es keinen Index für Biomethan gibt.

Unabhängig davon, § 24, Abs. 4 AVB-FernwärmeV

- gibt ausdrücklich vor, dass Wärmeunternehmen die Gewichtung der Preisfaktoren Erzeugungskosten und Wärmemarkt kenntlich machen,
- gibt dem Sinn nach vor, dass Wärmeunternehmen ihre jahresdurchschnittliche Erzeugungsstruktur kenntlich machen.

Diese Maßgabe wird aber i.d.R. nicht eingehalten!

Beispiel zur Umsetzung der Maßgabe können solche Hinweise in Preisgleitklauseln sein:

Unsere jahresdurchschnittliche Erzeugungsstruktur: xx % Kohle / xx % Erdgas / xx % Heizöl
Die Gewichtung der Preisänderungsfaktoren erfolgt zu 80 % an den Erzeugungskosten und zu 20 % an den Verhältnissen am allgemeinen Wärmemarkt (Zentralheizungsindex des Statistischen Bundesamtes)

Probleme neuerer Entwicklungen

Nicht für jeden eingesetzten Primärenergieträger lassen sich Indizes finden:

Biogas: Soweit nur ein Lieferant vorhanden ist, kann man sich vergleichsweise problemlos an den Konditionen (incl. Preisgleitklauseln) des Liefervertrages orientieren (wobei dessen Preisgleitklausel sich auf die tatsächliche Kostenentwicklung beziehen sollte). Bei zwei oder mehr Lieferanten wird es für eine transparente und verständliche Preisgleitklausel schon problematisch.

Biomethan: Es gibt noch keinen Index für Biomethan, i.d.R. gibt es auch mehrere Lieferanten mit unterschiedlichen Anpassungsklauseln. Grund dafür ist a) der Anlagenbegriff gemäß EEG sowie b) das Interesse an Marktdiversifizierung. Eine Klausel, die dies alles berücksichtigt, kann schnell unverständlich werden.

Holz: Es gibt zwar beim Statistischen Bundesamt einen Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Gruppe Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln aus Nadelholz“, der hat aber nicht unbedingt mit den tatsächlichen Kostenverhältnissen zu tun (nach einem hier bekannten Fall bietet die Klausel die Option für Preiserhöhungen von über 30 %, die am Markt aber nicht durchgesetzt werden können und deshalb praktisch nicht zur Anwendung kommt).

„Ersatzbrennstoffe“ bzw. Hausmüll-Einsatz in Müllverbrennungsanlagen: In der Vergangenheit wurde für die Annahme von Müll noch gezahlt, heute muss Müll eingekauft werden. Eine „allgemein verständliche“ Preisgleitklausel ist kaum möglich. In Dänemark kommen dafür spezielle Regelungen zur Anwendung:

Fernwärme unterliegt in Dänemark der Preisregulierung nach dem „Gesetz zur Wärmeversorgung“.⁴

Bereits nach § 20 Wärmeversorgungsgesetz darf Abwärme aus MVA nicht mehr kosten als Wärme von einem Dritten (Substitutionsprinzip)⁵. Darüber hinaus gibt es für Wärme aus Müllverbrennungsanlagen weitere spezielle Regelungen. Da diese Wärme Teil eines einheitlichen Produktionsprozesses ist, in dem Abfälle verbrannt sowie Strom und Wärme erzeugt werden, ist eine detaillierte Aufschlüsselung der Kosten zwischen Abfall, Strom und Wärme vorzunehmen. Gemeinsame Kosten sind den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Um dabei Mißbrauch zu verhindern, werden jährlich allgemein geltende Preisobergrenzen festgelegt, die sich an den Durchschnittspreisen für Wärme aus zentralen

KWK-Anlagen orientieren (die vergleichsweise niedrig liegen!)⁶.

„Power to heat“: Defacto Bereitstellung von Regelenergie und Einsatz von Elektrodenkessel und Großwärmespeicher, ist i.d.R. ein preissenkendes Element, für das es bisher – soweit bekannt - keine index-basierte Lösung für eine Klausel gibt.

Solarthermie: Der Einsatz großer Solarthermie für den Einsatz in Wärmenetzen ist in den Anfängen, wird absehbar aber deutlich zunehmen. Da im Wesentlichen nur Kapitalkosten (keine variablen) anfallen, hat die **große Solarthermie eine deutlich preisstabilisierende Wirkung**⁷. Für die Preisgleitklausel kann auf die Indexierung für Investitionsgüter gesetzt werden.

Preisgleitklauseln in multivalenten Systemen

In der Vergangenheit erfolgte die Bereitstellung leitungsgebundener Wärme i.d.R. durch einen dominanten Primärenergieträger. Bereits jetzt wird aber nicht mehr nur ein Brennstoff eingesetzt. Angesichts der aktuellen Preisprobleme der KWK-Stromerzeugung müssen Wärmeunternehmen zunehmend flexibel agieren.

Insbesondere aber auch die zunehmende Decarbonisierung der Wärmebereitstellung erfordert **immer mehr multivalente Systeme**. In Dänemark kommen diese bereits auf breiter Ebene zum Einsatz, dort ist dies in Hinblick auf Preisanpassungen aber unproblematisch, weil aufgrund der dortigen überwiegend genossenschaftlich organisierten Wärmeversorgung **Wärmepreise ausschließlich**

⁶ Vgl. dazu:

- **Richtlinien für die Bestell-Einstellung von Preisobergrenzen und Höchstpreise für Fernwärme aus Müllverbrennungsanlagen**

Vom 26.02.2013

<https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=145648>

- **Bekanntmachung der Festlegung von Preisobergrenzen und Höchstpreise für Fernwärme aus Müllverbrennungsanlagen**

Vom 17.02.2012

<https://www.retsinformation.dk/forms/R0710.aspx?id=144617>

⁷ „Gerade in der heutigen Situation, in der die gesamte Energiewirtschaft sich zurück hält mit Investitionen, weil niemand weiß, wie sich der Markt und die Preise entwickeln, da kann die Solarthermie Kostensicherheit geben. Die notwendigen Investitionen lassen sich gut kalkulieren und abzinsen. Brennstoffkosten fallen dann keine mehr an. Es wäre so möglich, eine langfristige Wärmepreisgarantie für die Solarwärme zu geben. Da kann kaum eine andere Technologie mithalten“. Michael Sandrock (Hamburg-Institut) in einem Interview: <http://www.ecoquent-positions.com/matthias-sandrock-solare-fernwaerme-braucht-einfach-mehr-selbstvertrauen/>

⁴ „Bekendtgørelse af lov om varmforsyning“:

<https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=139597>
<https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=142362&exp=1>

⁵ <http://energitilsynet.dk/varme/regulering/>

(unternehmensbezogen und nicht nach der Entwicklung von Indizes) **kostenorientiert** angepasst werden.

Unter den hiesigen privatwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird auf nachprüfbar Preisanzpassungsklauseln nicht verzichtet werden können:

Diskussionsbeitrag

- Es ist i.d.R. davon auszugehen, dass bei dem Neuabschluss einer Wärmeversorgung die Beteiligten ein weitgehendes Einvernehmen über den Wärmepreis erzielt haben, die Konflikte über Preise i.d.R. erst später auftreten, wenn die Preisgleitklauseln zur Anwendung kommen.
- Preisgleitklauseln sind schon heute kaum verständlich und genügen sehr oft den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht (s.o.).
- Preisgleitklauseln, die alle Kostenfaktoren multivalenter Wärmesysteme berücksichtigen, werden aber immer umfangreicher und könnten die Maßgabe einer allgemein verständlichen Form (§ 24, Abs. 4 AVBFernwärmeV) nicht mehr erfüllen.
- Wenn der Verbraucher solche Klauseln nicht mehr nachvollziehen kann, sollte eine unabhängige Stelle diese Aufgabe übernehmen, aber nicht erst dann, wenn es zum Streitfall kommt sondern im Vorfeld.
- Vorgeschlagen wird eine „Zertifizierung“ von Preisgleitklauseln.

Als Controllinginstanz für die Zertifizierung von Preisgleitklauseln kämen z.B. infrage:

- die **Schlichtungsstelle Energie**⁸
- die **Clearingstelle EEG**⁹,
- das **BAFA**¹⁰.

⁸ Schlichtungsstelle Energie

<http://www.schlichtungsstelle-energie.de/>

Die Aufgabe der Schlichtungsstelle Energie ist die außergerichtliche und einvernehmliche Lösung von individuellen Streitfällen zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreibern und Messdienstleistern im Strom- und Gasbereich (heute also keine Kompetenzen im Bereich Nah- und Fernwärme). Die Schlichtungsstelle Energie ist vom BMWi, dem BMELV als zentrale Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern anerkannt. Sie wird gemeinsam getragen von den Verbänden der Energiewirtschaft und dem Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. und wird gefördert vom BMJV sowie dem BMWi.

⁹ Clearingstelle EEG

<https://www.clearingstelle-eeeg.de/auftrag>

Die Clearingstelle EEG wurde 2007 durch das BMU errichtet und wird heute durch das **BMW**i betrieben. Die Clearingstelle EEG ist eine neutrale und unabhängige Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und keinen Weisungen unterworfen.

¹⁰ Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** ist eine Bundesoberbehörde mit breit gefächertem Aufgabenspektrum im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. <http://www.bafa.de/bafa/de/> Das BAFA ist heute ein Kompetenzzentrum für Außenwirtschaft, Wirtschaftsförderung, Energie und Klimaschutz. Das BAFA könnte infrage kommen, weil dort 2009 bereits die Bundesstelle für Energieeffizienz

- eine neu einzurichtende **Fernwärme-Clearingstelle**, wie sie der Bund der Energieverbraucher jüngst vorgeschlagen hat (Energiedepesche 4-2014, S.13).

In jedem Fall bedürfte es einer gesetzlichen /ordnungsrechtlichen Beauftragung.

Vorschläge für eine Initiative zu mehr Verbraucherschutz für Wärmeverbraucher

Einbeziehung der Fernwärme in den Aufgabenbereich der **Schlichtungsstelle Energie**, der **Clearingstelle EEG**, des **BAFA** oder einer neu einzurichtenden **Clearingstelle Fernwärme**.

Maßgabe, dass Preisgleitklauseln im Vorfeld vorzulegen sind und grundsätzlich deren Zertifizierung bedürfen.

Novellierung der AVBFernwärmeV

- Aufnahme einer Verpflichtung zur dauerhaften **Veröffentlichung der Fernwärmepreise**,
- Aufnahme einer Verpflichtung zur **Bekanntgabe der jahresdurchschnittlichen Erzeugungsstruktur** (Anteile der eingesetzten Primär- oder Sekundärenergieträger in Absolutbeträgen und prozentualen Anteilen).
- Maßgaben zu einer grenzkostenorientierten Preisgestaltung mit dem Ziel, extrem degressive Leistungspreise wie z.B. bei den Stadtwerken Kiel zu verhindern,
- Aufnahme einer Verpflichtung zur **Bestabrechnung** (relevant bei Grundpreissystemen),
- Aufnahme einer **Wärmebedarfsanpassungsklausel** (Ergänzung von 24 Abs. 3: nach wärmetechnischen Verbesserungen an den versorgten Gebäuden haben Wärmekunden einen Anspruch auf Anpassung der Leistung).

Preisgleitklauseln:

- Maßgaben zum Verhältnis (Gewichtung) der internen Kostenentwicklung einerseits und Berücksichtigung der Marktpreisentwicklung nach § 24, Abs.4 andererseits (vorzugsweise min. 80 % der tatsächlichen Kosten der Erzeugung und max. 20 % Marktpreisentwicklung).
- Maßgaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Marktpreisentwicklung (vorzugsweise „Zentralheizungsindex des Statistischen Bundesamtes“).

Wärmewende-Info

Die bisher erschienenen Wärmewende-Infos können abgerufen werden

- bei der **Aktiv-Region Schwentine/Holsteinische Schweiz** unter „Entwicklungsstrategie 2014“ <http://www.aktivregion-shs.de/entwicklungsstrategie/entwicklungsstrategie-2014.html>
- bei den Energiebürgern SH unter: <http://www.energiebuergern.sh/nuetzliches/downloads/de>
- bei der Energiegenossenschaft Föhr eG unter newsblog: <http://energiegenossenschaft-foehr.de/blog/>

V.i.s.d.P.: Ralf Radloff 23701 Eutin Wilh.-Wisser-Str. 2 a

(BfEE) eingerichtet wurde für die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen (Richtlinie 2006/32/EG).

Anlage zum **Wärmewende-Info 13** „Preisgleitklauseln für Nah- und Fernwärme“**Preisgleitklausel für den Arbeitspreis der Stadtwerke Kiel für Fernwärme aus dem Verbundnetz**

$$AP = AP0 * (0,1 * L/LO + 0,3 * G/G0 + 0,1 * K/K0 + 0,1 * SHH/SHH(0) + 0,4 * GHH/GHH(0))$$

Quelle: Stadtwerke Kiel: Preisvereinbarung vom 1. Oktober 2014, Anlage 2

https://www.stadtwerke-kiel.de/swk/media/pdf/produkte_1/fernwaerme_1/fwps2014/swk-fernwaerme-lp-anlage2-preisvereinbarung-Q4-2014-mit-gww-2014-10-01.pdf

In dieser Formel bedeuten (genaue Definition siehe [link](#)):

AP = Arbeitspreis

L = Lohnkosten

G = Gaspreis gemäß EEX

K = Kohlepreis gemäß EEX,

SHH = Stromverbraucherpreise

GHH = Erdgas-Endverbraucherpreise

Danach orientiert sich die Kieler Preisklausel also:

- zu **10 % an der Lohnentwicklung** (L / LO)
- zu **30 % an der Entwicklung der Erdgaspreise** an der Energiebörse EEX (G / G₀)
- zu **40 % an der Entwicklung der Endverbraucherpreise für Erdgas** (GHH/GHH(O))

Erdgas zusammen 70 %

- zu **10 % an der Kohlepreisentwicklung** an der Energiebörse EEX (K / KO)
- zu **10 % an der Strompreisentwicklung** (Verbraucherpreisindex) (SHH/SHH(O))

Die Fernwärme Kiel wird aber bereitgestellt zu

- **etwa 50 % durch Kohle (GKK),**
- **etwa 20 % auf Basis Müllverbrennung (MVK)*,**
- zu **max. 20 % auf Basis der Verbrennung von Erdgas aus dem Humboldt-HKW,**
- zu **etwa 10 - 15 % Heizöl bzw. Erdgas in den Heizwerken** (bivalente Brenner, Anteile wechseln).

Die Annahmen orientieren sich an der Leistung der Energiewandlungsanlagen für das Verbundnetz sowie der konkreten Angabe für das MVK, sie stimmen weitgehend mit der Wirklichkeit überein, präzise Daten sind aber nicht bekannt.

Tatsächlich

- **wird der dominante Energieträger Kohle in der Preisgleitklausel nur zu 10 % berücksichtigt,**
- **spielt Erdgas bei der derzeitigen Erzeugungsstruktur mit 20 bis max. 35 % eine deutlich geringere Rolle, dominiert aber die Preisgleitklausel mit 70 %,**
- **wird der Einsatz von Müll ebenso wie der von Heizöl als Primärenergieträger überhaupt nicht berücksichtigt,**
- **kommt Strom zwar als Pumpstrom im Netz zum Einsatz, aber keinesfalls auf Basis von Verbraucherpreisen. Der Faktor Strom wird hier ganz offensichtlich als preissteigernder Faktor zum Nachteil der Wärmekunden eingesetzt.**

Fazit

- Bei der „**Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme**“ gemäß **§ 24, Abs. 4, Satz 1 AVBFernwärmeV** geht es primär um die Kostenentwicklung von Löhnen sowie von Kohle, Müll, Heizöl sowie Erdgas gemäß der Zusammensetzung des Primärenergieträgereinsatzes.
 - Der Kunde wird aber gar nicht erst über die **tatsächliche Kostenstruktur** der Wärmebereitstellung informiert und kann deshalb auch nicht ohne weiteres nachvollziehen, ob die Klausel überhaupt den Anforderungen der AVBFernwärmeV entspricht.
 - Dies wiederum widerspricht den Transparenz-Anforderungen von **§ 24, Abs. 4, Satz 2 AVBFernwärmeV**.
- Es wird keine „**gesonderte Ausweisung**“ des Preisfaktors Brennstoffkosten gegenüber dem Faktor für die Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem **Wärmemarkt** vorgenommen (widerspricht **§ 24, Abs. 4, Satz 3 AVBFernwärmeV**).
 - Dadurch wird auch das Verhältnis nicht kenntlich, in dem beide Faktoren in der Preisgleitklausel zur Wirkung kommen.
 - Für die Berücksichtigung der „**Verhältnisse auf dem Wärmemarkt**“ geht es um eine **Gesamtbetrachtung aller am Wärmemarkt beteiligter Brennstoffe**, wozu auch Heizöl und Erdgas gehören können.
- Die Stadtwerke Kiel können keinesfalls darauf verweisen, dass man die Absicht habe, in absehbarer Zeit das **Gemeinschaftskraftwerk (GKK)** stillzulegen und durch ein mit Erdgas befeuertes Kraftwerk zu ersetzen:
 - Preisanpassungsklauseln sind **grundsätzlich** auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen (nicht auf potentielle zukünftige Änderungen). Sie werden nichtig, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt Umstände einstellen, die zu einer Änderung der Kosten- und/oder Marktverhältnisse führen. BGH VIII ZR 344/13 vom 25. Juni 2014.

Es ist davon auszugehen, dass eine Preisgleitklausel,

- **die die tatsächliche Kostenstruktur verschweigt,**
 - **die keine gesonderte Ausweisung des Preisfaktors „Brennstoffkosten“ in Abgrenzung zur Berücksichtigung der „Entwicklung am Wärmemarkt“ vornimmt,**
 - **die wesentliche Kostenfaktoren unberücksichtigt lässt (Müll, Heizöl),**
 - **die Endverbraucherpreise Strom ansetzt, obwohl die keinen Kostenfaktor darstellen,**
 - **die kostensteigernde Faktoren (Erdgas) überproportional berücksichtigt und kostensenkende Faktoren (Kohle) unterrepräsentiert,**
- vor Gericht kaum standhalten dürfte.**

* Dies ergibt sich aus dem Geschäftsbericht 2013, S. 31 (Gesamtabsatz Fernwärme 1.196,7 GWh, Umsatz: 76,585 Mio.€) und der Broschüre „Unsere MVK“ (keine Jahresangabe), wo die Fernwärmeproduktion für die Stadt Kiel mit **232 GWh/a** angegeben wird (S.13).